

Allgemeinverfügung

der STADT DELMENHORST

zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst

Gemäß § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 7. Oktober 2020 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 hinsichtlich des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckung auf den Wochenmärkten der Stadt Delmenhorst aufgehoben und in der folgenden Allgemeinverfügung erweitert:

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

1. An folgenden Orten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - a) in dem Bereich der Delmenhorster Innenstadt, der durch die Verkehrszeichen Nr. 242.1 „Beginn einer Fußgängerzone“ und Nr. 242.2 „Ende einer Fußgängerzone“ als Fußgängerzone gekennzeichnet ist in der Zeit zwischen 10 und 18 Uhr
 - b) auf dem Gelände der Delmenhorster Wochenmärkte. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.
2. Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind; der Nachweis ist zu erbringen.
3. Die Anordnung tritt am 14.10.2020 in Kraft.
4. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 18 der Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Sie können insbesondere für bestimmte Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten.



In der Stadt Delmenhorst liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 13.10.2020 deutlich über der kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner. Nach § 18 Nds. Corona-Verordnung sind damit über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen geboten.

Ich habe mich dazu entschlossen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Fußgängerzone anzuordnen, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an verschiedenen Stellen in der Fußgängerzone der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass die Personen in der Fußgängerzone sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Delmenhorster Wochenmärkten war erforderlich, weil gerade auch zwischen den Marktständen der Mindestabstand oft nicht eingehalten werden kann und sich die Besucherströme hier ebenfalls in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

In Anbetracht der Steigerung des Inzidenzwertes sind diese Maßnahmen erforderlich. Sie sind auch angemessen, da das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Bereichen durchaus zumutbar ist. Weiterhin sind sie verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse daran, die unkontrollierte Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen, im Interesse der Gesundheit der Delmenhorster Gesamtbevölkerung schwerer wiegt, als das Individualinteresse, in der Fußgängerzone sowie auf dem Wochenmarkt keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.


Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, den 13.10.2020

In Vertretung



Mattern

